

Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Karlsruhe**

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup,
Karl-Friedrich-Str. 10, 76124 Karlsruhe

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das

Regierungspräsidium Karlsruhe,
Landesbetrieb Gewässer,
Frau Regierungspräsidentin Felder,
76247 Karlsruhe

– nachfolgend „Land“ genannt –

hinsichtlich des Forststützpunktes „Rappenwört“.

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms wird derzeit begonnen, den Rückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört zu realisieren; das Vorhaben wurde am 23. Dezember 2020 durch das Landratsamt Karlsruhe planfestgestellt.

Die Stadt Karlsruhe ist von zahlreichen Maßnahmen des Baus und Betriebes des Rückhalteriums betroffen. Zur Regelung der durch das Vorhaben aufgeworfenen Fragen haben die Stadt Karlsruhe und das Land eine Vereinbarung geschlossen, die am 10. Juni 2021 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. 896/2021 U des Notars Dr. Philipp Ungan mit Amtssitz in Karlsruhe).

Die Vereinbarung regelt unter A III § 1 grundlegende Fragen zum Ersatzbau des Forststützpunktes „Rappenwört“, Einzelheiten sollen jedoch in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

Im Zuge der Ausführungsplanung und der Umsetzung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses hat sich gezeigt, dass einerseits Anpassungen an den bisher getroffenen Regelungen in der Vereinbarung vom 10. Juni 2021, andererseits Konkretisierungen dieser Regelungen sinnvoll sind.

So wird dem Land durch den Planfeststellungsbeschluss aufgegeben, *„eine angemessene und geeignete Information der betroffenen Bürgerschaft über den Bauablauf, die Bauzeit und die damit in Zusammenhang stehenden zu erwartenden Beeinträchtigungen“* zu gewährleisten (Nebenbestimmung X3.2) und *„Anlaufstellen, welche sich der Anliegen der Bevölkerung annehmen („Bürgersprechstunde“), mit Sprechzeiten einzurichten und zu betreiben“* (Nebenbestimmung X3.1).

In Anbetracht der Betroffenheit des Naherholungsgebietes „Rheinpark Rappenwört“ durch die Maßnahmen im Rheinpark mit dem Rheinstrandbad, entlang der Hermann-Schneider-Allee und der nahegelegenen Kleingartenanlagen bzw. des Gartenhausgebietes Fritschlach soll eine zentrale Anlaufstelle an der Hermann-Schneider-Allee im südlichen Bereich des Flurstücks 16869/0 (Gemarkung Karlsruhe, Flur 0) entstehen. Hier ist eine gute verkehrliche Anbindung gewährleistet (sowohl durch Rad- bzw. Auto-Individualverkehr als auch durch den ÖPNV), sodass es Bürgerinnen und Bürgern einfach ermöglicht wird, sich zu informieren bzw. ihre Betroffenheit durch Maßnahmen des Polders zu schildern. Die Anlaufstelle soll sowohl über das Integrierte Rheinprogramm, den Polder Bellenkopf/Rappenwört als Teil des IRP als auch über die aktuellen Baumaßnahmen informieren. Auch soll sie der Bürgerschaft ermöglichen, Ihre Anliegen beim Land vorzutragen und zu erläutern.

Mit Blick auf die relativ lange Bauzeit wird seitens des Landes eine Containerlösung für weniger sinnvoll erachtet und eine Umsetzung des „Informationszentrums“ in Holzständerbauweise favorisiert.

Im Sinne einer möglichst nachhaltigen Lösung wurde die Stadt Karlsruhe um eine Einschätzung gebeten, ob eine Nachnutzung des Informationszentrums durch städtische Ämter oder Einrichtungen für möglich erachtet wird. Dabei stand vor allem der Stützpunkt Forstverwaltung Rappenwört („Forststützpunkt“) im Mittelpunkt, der im Zuge des Baus des Rückhalteraums seinen aktuellen Standort östlich des Straßenbahnwendekreises aufgeben muss und rückgebaut werden soll.

Die Vereinbarung regelt, dass *„der bestehende Forststützpunkt Karlsruhe-Rappenwört [...] abgerissen und außerhalb des Rückhalteraums am Standort Waidweg Ecke Reinhart-Kutterer-Weg (Flst. 16869) neu errichtet [wird]“*. Damit nimmt die Vereinbarung Abstimmungen zwischen Stadt und Land aus dem Jahr 2008 in Bezug auf die Variantenentscheidung zum Rheinpark Rappenwört (Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2008) auf, in denen seitens der Stadt eine Verlagerung des Forststützpunktes auf ein Grundstück am Waidweg favorisiert wurde.

Zwischenzeitlich wurde seitens des Forstamtes der Stadt Karlsruhe der Standort Waidweg Ecke Reinhart-Kutterer-Weg (Flst. 16869) als weniger optimal für die vor allem im Bereich des Distrikt Rappenwört anfallenden Arbeiten erachtet und eine näher am ursprünglichen Standort des Forststützpunktes gelegene Lösung favorisiert.

Entsprechend könnte durch eine Nachnutzung des Informationszentrums als Forststützpunkt durch das Forstamt der Stadt einerseits eine höhere Nachhaltigkeit erzielt werden (keine temporäre Lösung des Informationszentrums mit Rückbau, kein „zweites“ Gebäude), andererseits eine den betrieblichen Belangen des Forstes besser entsprechende Lösung gefunden werden.

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Forststützpunkt

- 1) Der bestehende Forststützpunkt Karlsruhe-Rappenwört wird durch das Land auf seine Kosten abgerissen, sobald der Bereich des bestehenden Forststützpunktes auf Flurstück 19529/0 (Gemarkung Karlsruhe, Flur 0) im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss und die Übergangsmöglichkeiten beim Informationszentrum an der Hermann-Schneider-Allee (vgl. Abs. 10) bezugsfertig sind. Die Stadt Karlsruhe wird durch das Land über den Zeitpunkt des Abrisses rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vorher informiert. Forstbetriebliche jahreszeitliche Arbeitsschwerpunkte werden bei der Terminwahl - soweit möglich - berücksichtigt.
- 2) Auf dem Flurstück 16869 (Gemarkung Karlsruhe, Flur 0) außerhalb des Rückhalteraums an der Hermann-Schneider-Allee errichtet das Land auf seine Kosten ein Informationszentrum, das für die Dauer der Baumaßnahmen des Rückhalteraums Bellenkopf/Rappenwört durch das Land unentgeltlich genutzt wird (vgl. Lageplan vom 05.03.2024 als **Anlage 1**). Gemäß Vereinbarung über den Bau und Betrieb des Rückhalteraumes Bellenkopf-Rappenwört zahlt das Land gemäß A II § 7 i.V.m. A I § 4 eine Entschädigung für die Nutzung des Geländes für das Informationszentrum entsprechend der ortsüblichen Pacht für landwirtschaftlich genutztes Grünland. Details werden gesondert vereinbart.
- 3) Die Stadt ermächtigt das Land, alle nötigen Anträge zur Errichtung des Gebäudes, aller erforderlichen Nebengebäude sowie der örtlichen Erschließung (Straßen, Leitungen, Zuwegungen, Freiflächen usw.) einzureichen und gestattet hiermit ausdrücklich dem Land die Errichtung des Informationszentrums auf ihrem Grundstück.
- 4) Bis zur Übergabe des Gebäudes an die Stadt zur Nutzung als Forststützpunkt gehen alle Reparaturen, Nebenkosten etc. zu Lasten des Landes.
- 5) Das Land übernimmt alle erforderlichen Steuern und Gebühren bis zur Übergabe des Gebäudes an die Stadt zur Nutzung als Forststützpunkt.
- 6) Nach Abschluss der Baumaßnahmen des Rückhalteraums Bellenkopf/Rappenwört wird das Land auf eigene Kosten das Informationszentrum zu einem Forststützpunkt umbauen, der dem bestehenden Forststützpunkt „Rappenwört“ in bisheriger Größe und Funktion entsprechend dem zum Zeitpunkt des Umbaus geltenden technischen und, baurechtlichen Standards (z.B. Brandschutz) sowie dem abgestimmten Raumprogramm (s. Anlage 2) entspricht. Entstehen bei der Umsetzung städtischer Standards zum Zeitpunkt des Umbaus Mehrkosten im Vergleich zu den vorgenannten technischen und baurechtlichen Standards, sind diese Mehrkosten von der Stadt zu übernehmen.
- 7) Entsprechend Abs. 6 werden alle Gebäudeteile des Informationszentrums, die nicht einer Nachnutzung durch den Forst zugeführt werden sollen, auf Kosten des Landes rückgebaut.

- 8) Sofern die Stadt Gebäudeteile des Informationszentrums übernehmen will, die gemäß Abs. 7 eigentlich rückzubauen sind, wird hierfür eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Die Stadt hat die für und aus der Übernahme entstehenden Kosten zu tragen.
- 9) Nördlich angrenzend an das Informationszentrum werden auf Kosten des Landes im Zuge der baulichen Umsetzung des Informationszentrums Parkplätze/Maschinenunterstände sowie Lagermöglichkeiten für den Forststützpunkt entsprechend Anlage 2 errichtet, die nach Fertigstellung (vor dem Abriss des Stützpunktes) vom Forstamt der Stadt unentgeltlich genutzt werden können.
- 10) Östlich angrenzend an die in Absatz 9 genannten Maschinenunterstände werden zeitlich parallel zur Errichtung des Informationszentrums Container aufgestellt, die als Stützpunkt für Wasserbauarbeiter aus Betrieb und Unterhaltung des Landesbetriebs Gewässer bis zur Fertigstellung der Betriebszentrale des Polders Bellenkopf/Rappenwört auf Gemarkung Rheinstetten sowie dem Forstbetrieb als Übergangslösung zwischen dem Abriss des bestehenden Forststützpunktes und der Nachnutzung des Informationszentrums dienen. Der Sanitär- sowie Außenbereich wird gemeinsam genutzt.
- 11) Das Land stellt ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung, die die vollständige Aufrechterhaltung des Forstbetriebs in der Übergangszeit zwischen Abbruch des Forststützpunktes und Bezug zur Nachnutzung des Informationszentrums sicherstellen. Dies umfasst neben gemeinschaftlich genutzten Containerbereichen, wie zum Beispiel dem Sanitär – und Trocknungsbereich sowie dem gemeinschaftlich genutzten Außenbereich auch zwei beheizbare Container (davon einer auch mit Frisch- und Abwasseranschluss) zur alleinigen Nutzung für den Forstbetrieb.
- 12) Die im Rahmen der Nutzung der Container anfallenden Nebenkosten werden hälftig zwischen Stadt und Land geteilt; das Land weist die anfallenden Nebenkosten gegenüber der Stadt regelmäßig aus, die Stadt ersetzt dem Land die Hälfte der im Abrechnungszeitraum angefallenen Nebenkosten.
- 13) Das Fertigstellungsdatum des Forststützpunktes und das Bezugsdatum durch den Forst wird zwischen Stadt und Land vereinbart.
- 14) Die Stadt organisiert die Umzüge vom derzeitigen Forststützpunkt zum in §1 Abs. 10 genannten provisorischen Stützpunkt sowie vom provisorischen Stützpunkt in den fertiggestellten Forststützpunkt. Die Kosten für den Umzug der in Anlage 3 genannten Maschinen und Gegenstände vom bisherigen Forststützpunkt zum neuen Forststützpunkt Rappenwört trägt das Land.
- 15) Die Stadt Karlsruhe übernimmt die Kosten für die in Anlage 4 genannten baulichen Anlagen.

§ 2 Schlussvorschriften

- 1) Die Vereinbarung vom 10. Juni 2021 bleibt von dieser Zusatzvereinbarung unberührt, soweit in dieser Vereinbarung nicht Änderungen und/oder Konkretisierungen in Bezug auf die Regelung in A III § 1 der Vereinbarung vom 10. Juni 2021 getroffen werden.
- 2) Die unter D I § 4, D II § 2, § 3 Satz 1, § 4 Sätze 3, 4 und 5, § 5 und § 6 der Vereinbarung vom 10. Juni 2021 getroffenen Regelungen gelten für diese Vereinbarung entsprechend.

§ 3 Verteiler

- 1) Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt.
- 2) Das Land erhält 3 Fertigungen.
- 3) Die Stadt erhält 1 Fertigungen.
- 4) Eine Fertigung geht an das LRA Karlsruhe.

Karlsruhe, den _____

Karlsruhe, den _____

Stadt Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe

Anlage 2 zur Vereinbarung Forststützpunkt Rappenwört

Abgestimmtes Raumprogramm

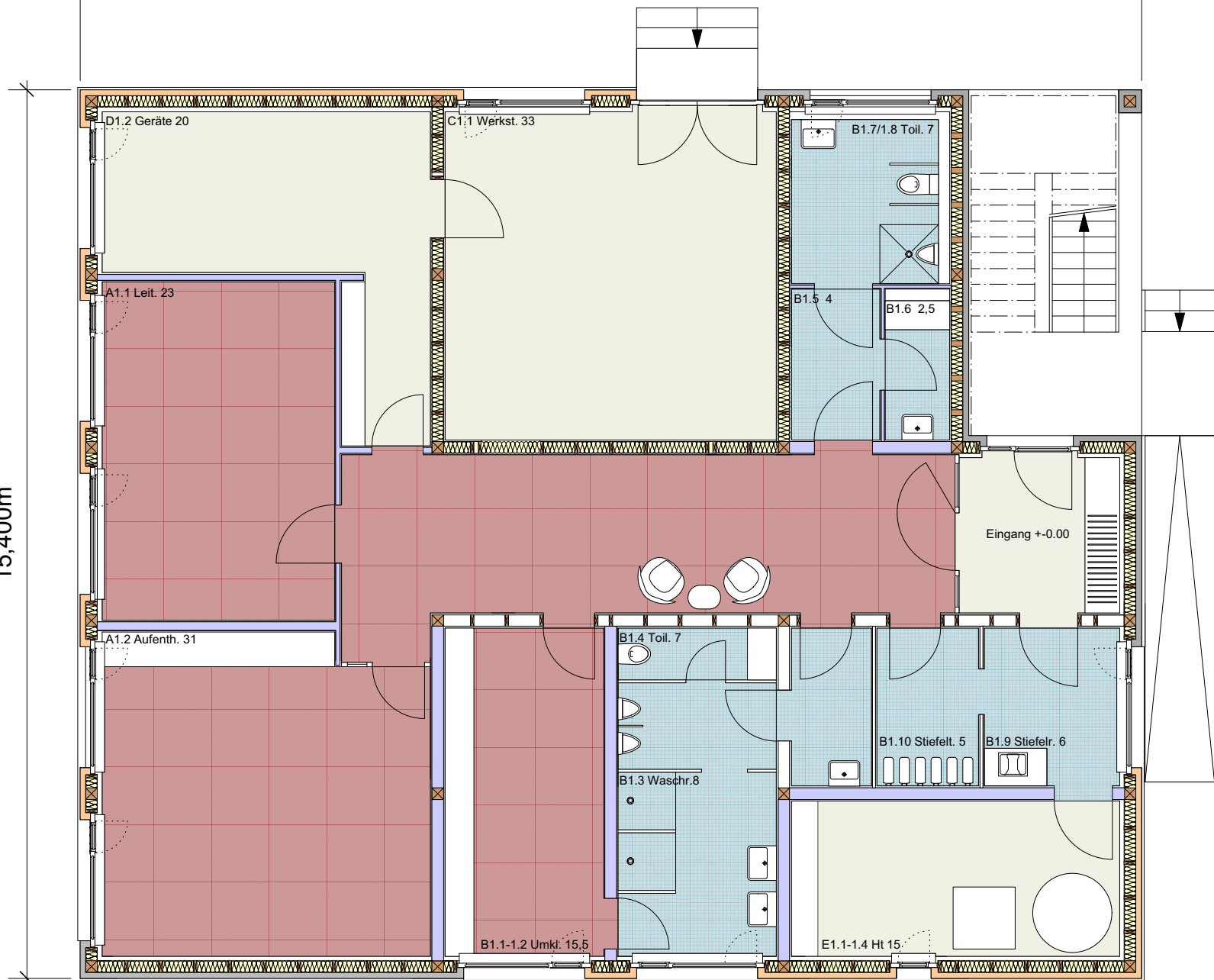
Nr.	Bezeichnung	vorgesehene Größe in m ²	Bemerkungen
A Sozialgebäude Verwaltung			
A1.1	Doppelzimmer Revierleitung (Sachgebietsleiter) mit Besprechungsbereich und Sachbearbeiter	25	
A1.2	Pausen- und Aufenthaltsraum - Personal mit Teeküche	31	
	Summe	56	
B Sozialgebäude Umkleiden, Sanitäräume und Reinigung			
B1.1	Herrn: Umkleideraum	17	Bei Doppelspinden kein separater Spindraum notwendig!
B1.2	Herrn: Spindraum oder abgetrennter Bereich für private Kleidung	0	
B1.3	Herrn: Wasch- und Duschaum	7	
B1.4	Herrn: Toiletten	7	siehe B1.3
B1.5	Damen: Umkleideraum	4	Bei Doppelspinden kein separater Spindraum notwendig!
B1.6	Damen: Spindraum oder abgetrennter Bereich für private Kleidung	3	
B1.7	Damen: Wasch- und Duschaum	5	
B1.8	Damen: Toiletten	5	siehe B1.7
B1.9	Stiefelreinigung	7	
B1.10	Trockenraum Stiefel und Kleidung	8	
	Summe	63	
C Werkstatt beheizt			
C1.1	Werkstatt	41	
	Summe	41	
D Lagerflächen, unbeheizt			
D1.1	Materiallager	15	
D1.2	Gerätelager	20	
D1.3	Motorgerätelager	15	
D1.4	Treibstofflager	15	
	Summe	65	
E Haustechnik			
E1.1	Heizung	16	
E1.2	Lüftung	siehe E1.1	
E1.3	Sanitärtechnik	siehe E1.1	
E1.4	Elektrotechnik	16	
	Summe	32	
F Außenbereich, überdacht			
F1.1	Abstellort Revierfahrzeug	40	
F1.2	Abstellort Anhänger I	30	
F1.3	Abstellort Anhänger II	30	
F1.4	Abstellort Forstschlepper	30	
F1.5	Abstellort Anbaumaschinen und Geräte	50	
F1.6	Lagerung Schnittholz und Materialien	40	
F1.7	Arbeitsfläche für Schlechtwetter- arbeiten	40	
	Summe	260	
G Außenbereich, offen - nicht überdacht			
G1.1	Müllabstellplatz	10	nicht im Plan aber Platz flächenmäßig vorhanden
G1.2	Einschlagplatz von Pflanzen	50	nicht im Plan aber Platz flächenmäßig vorhanden
G1.3	Abstellort Waldarbeiter- schutzwagen	35	nicht im Plan aber Platz flächenmäßig vorhanden
G1.8	PkW-Stellplatz	13	nicht im Plan aber Platz flächenmäßig vorhanden
Z Erweiterungsflächen			
Z.1	Außenfläche	40	nicht im Plan aber Platz flächenmäßig vorhanden

Anlage 2 - Grundriss EG Forststützpunkt

Nebengebäude Forst

18,400m

15,400m



Anlage 3 - Maschinen und Gegenstände des Forststützpunktes Rappenwört, deren Umzugskosten das Land trägt

3 x Spindkombinationen

1 x schwerer Blechschrank und schweres Metallregal

1 x schwerer Akkuladeschrank

1 x Safemaster für Gefahrgut

1 x großer Wildkühlschrank

1 x große und schwere Werkbank

3 x massives Holzregal (nicht zerlegbar)

50 m³ Sägeholz (schwere Bohlen 6 m lang)

Kostenübernahme Stadt Karlsruhe

1. Pflasterung Hof- und Stellfläche (Mehrkosten zu Schottertragschicht)
2. Waschplatz (Öl-/ Benzinabscheider)

Die genannten Maßnahmen basieren auf dem heutigen Wissensstand, sind nicht abschließend und können Ergänzt werden.

Weitere Maßnahmen welche zur Sicherstellung eines reibungslos funktionierenden Forstbetriebs notwendig bzw. sich aus Standards der Stadt Karlsruhe ergeben und eine Kostenübernahme durch das RPK nicht erfolgt sind frühzeitig mit dem HGW und dem Forstamt abzustimmen, sodass ein evtl. nachträglicher Einbau/Umsetzung (wie z.B. die Verlegung entsprechender Lehrrohre, vorzeitige planungsrechtliche Berücksichtigungen, etc.) kostengünstig möglich ist.